



**Initiative für
Bürgerinteresse und
Bürgerbeteiligung e.V.
(Brieselang-Bredow-Zeestow)**

IBB e.V.

Schillerstr. 28
14656 Brieselang

Telefon 033232 / 23058
vorstand@ibb-brieselang.de
www.ibb-brieselang.de

Ralf Heimann · Zilleweg 39 · 14656 Brieselang

Brieselang, den 03.09.2014

Presseerklärung Nr. 2

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Urteil Verwaltungsgericht Potsdam – VG 12 K 1963/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Mitglied der IBB führte gegen die Erschließung des Wiesenwegs in Brieselang mit aktiver Unterstützung unserer Wählervereinigung einen Prozess beim Verwaltungsgericht in Potsdam. Nach fast sechs Jahren liegt das Urteil vor. Die Klage wurde in beiden Punkten abgewiesen.

Das heißt,

- die Anwendung des Erschließungsrechts war für den Einzelrichter rechtmäßig,
- die Erschließung der Straße mit grundhaften Ausbau statt mit der preiswerteren Ausbauvariante nach Empfehlung des Leitfadens aus dem Ministerium für Infrastruktur soll angemessen sein.

Welche Erkenntnisse können wir aus dem Urteil ziehen?

1. Obwohl der Kläger darlegen konnte, dass die Straßen der gesamten Gemeinde ab 1920 durch den Landkreis Osthavelland im Baustandard Schlacke inklusive des Einbaus eines Planums hergestellt worden sind und der Wiesenweg zu diesen Ortsstraßen gehörte, geht der Richter nicht darauf ein, ob dieser Baustandard bautechnisch als technischer Standard für die 20iger Jahre des vorherigen Jahrhunderts für eine Erschließung ausreichend war.

Damit wird das Problem über die Anwendung des Ausbau- oder Erschließungsrechts für viele Straßen weiterhin zeitlich verschoben, was zu weiteren Klagen betroffener Anwohner führen wird.

2. Das Gericht erkennt die Beweise aus den 20iger Jahren für die Erschließung des Wiesenwegs mit Schlacke nicht an und beschließt anhand von Straßenverzeichnissen aus 1969 und 1990 und Baugrunduntersuchungen, die fast ein Jahrhundert später liegen, dass die Straße nicht mit Schlacke erschlossen worden ist. Lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist es jedoch völlig unerheblich, in welchem Zustand die Straße heute ist, maßgeblich ist der historische Zeitpunkt der Erschließung.
3. Der Richter erkennt auch nicht an, dass die vorhandenen Freilichtmasten eine ausreichende Straßenbeleuchtung darstellen. Diese subjektive Beurteilung soll hier nicht beanstandet werden. Hier muss man aber feststellen, dass die Gemeinde Brieselang selbst diesen Tatbestand völlig willkürlich handhabt. So wurde lt. Schreiben des Bürgermeisters Wilhelm Garn vom 25. Mai 2010 z. B. für die Beleuchtung des Nachtigallenwegs das Ausbaurecht anerkannt, obwohl lt. Straßenverzeichnis hier keine einzige Lampe vorhanden war. Eine derartige Verwaltungswillkür ist nicht akzeptabel.

4. Zweifelhaft ist die Begründung des Richters, dass die Entwässerung über die Gräben im Wiesenweg als ausreichend betrachtet werden muss, gleichwohl nicht zumindest für die Teileinrichtung Entwässerung das Ausbaurecht zuerkannt wird, weil der Graben zum Hauptentwässerungssystem gehörte und daher nicht als Straßenentwässerung angesehen werden kann.

Aus den historischen Materialien ist eindeutig belegt, dass die damalige Gemeinde Brieselang als Ersatz für die Straßenentwässerung große Gräben angelegt hat, damit das Wasser aus dem durch Luch gewonnenen Gemeindeland abfließen konnte – eine Versickerung wie heute wäre nicht möglich gewesen. Diese Entwässerungsgräben, wie sie auch der Wiesenweg aufwies und noch heute aufweist, mussten die Anwohner bezahlen.

5. Es gab zwei Gutachten für den technischen Aufbau der Straßen im Quartier IJM:
- a) Ausbauvariante lt. Leitfaden des Ministeriums für Infrastruktur des Landes Brandenburg
 - b) und den klassischen grundhaften Einbau, der insgesamt über 150.000 Euro lt. Planung teurer war als die empfohlene Variante aus dem Leitfaden des Ministeriums.

Wie viele Verwaltungsgerichte gesteht auch das Verwaltungsgericht Potsdam den Kommunen hier ein hohes Maß an Handlungsspielraum ein, den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht beachten zu müssen. Dies ist ein Freiraum für die Selbständigkeit der Kommunen, aber ein Blankoscheck für die Abzocke unserer Bürger und Steuerzahler, die diese Mehrkosten tragen müssen.

Fazit:

Der Richter am Verwaltungsgericht hatte es schwer, sich durch die umfangreiche Geschichte der Gemeinde Brieselang zu arbeiten. Auf hoher See und vor Gericht befindet ist man in Gottes Hand. Dies belegt auch dieses Urteil. Wir haben uns in diesem Verfahren Aufschluss über wichtige Fragen der Verfahrensweise bei der Abrechnung im Straßenbau in Brieselang erhofft, die der Richter umgangen hat. Individuelle wichtige Kriterien wurden nicht betrachtet, das Urteil wurde auf subjektiv ausgewählte, nach Meinung des Einzelrichters wichtige Einzeltatbestände des Wiesenwegs, abgestellt. Die nächsten Klagen werden nicht lange auf sich warten lassen.

Ebenfalls muss beachtet werden, dass der Wiesenweg eine wichtige Sonderstellung aufweist: Lt. Urteil handelte es sich um eine Straße im Außenbereich und in der Brieselanger Ortschronik wird sie nur unzureichend berücksichtigt. Daher können von diesem Urteil, anders als es die Verwaltung und einzelne Fraktionen der Gemeindevertretung publizieren, keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf nachweislich existente Schlackestraßen gezogen werden.

Für die Bürger heißt dieses Urteil erst einmal, nur wer in einer reinen Sandstraße wohnt sollte sich vor Klagen vor dem Verwaltungsgericht fürchten, wer in einer befestigten Straße wohnt kann nach wie vor hoffen, insbesondere, wenn man beabsichtigt, nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam in Berufung vor das Obergericht zu gehen. Diesen Schritt muss man aber gezielt in seine Überlegungen einbeziehen.

Fortgang:

Nach fast sechs Jahren Wartezeit ist es für Menschen, die sich im gesetzlichen Ruhestand befinden und auf ihr lebenslanges berufliches Werk schauen, schwer, in einem gerichtlichen Verfahren durch zwei Instanzen zu gehen, um seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Deshalb geht die Zermürbungstaktik der Justiz in Deutschland, Prozesse auf viele Jahre hinzuziehen, bei „älteren Bürgern“ häufig auf: Der Kläger will und muss sich auf die Pflege eines Familienangehörigen konzentrieren und wird nicht in Berufung gehen – nicht weil er das Urteil akzeptiert, sondern aus gesundheitlichen Gründen nicht ein weiteres halbes Jahrzehnt bis zum zweiten Urteil klagen möchte.

Abschließend soll der Kläger das Wort erhalten, Zitat:

Die bisherigen Erfahrungen mit den Verwaltungsgerichten lehren den Bürger: Darauf zu hoffen, dass die Verwaltungsgerichte die teilweise extremen Kosten im Anliegerstraßenbau begrenzen, ist fragil, wie die Erfahrung lehrt.

Offensichtlich gilt der Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung, wenn er denn überhaupt angewendet wird, nur für die öffentlichen Haushalte. Können die Kosten, wie vorliegend bis zu 90% auf die Anlieger umgelegt werden, dann darf es kosten, was es will, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt.

Eine Änderung ist offensichtlich nur zu erreichen, wenn die bisherige Gesetzgebung geändert wird. Diese ist zu erreichen, wenn der Bürger die bisherige Politik - belegt durch Gesetze - so nicht mehr akzeptiert und seine Bürgerrechte wahrnimmt.

Das Urteil fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ralf Heimann

Ralf Heimann
Vorsitzender Verein und Fraktion
Initiative für Bürgerinteresse und
Bürgerbeteiligung e.V.